

Als Deutscher im Ausland inhaftiert - was nun?!

*Eine kostenlose und leicht verständliche Information von Rechtsanwalt Sven Ringhof.
Bitte, greifen Sie zu!*

Urlaub, ein Praktikum, ein Studienjahr oder ein Arbeitseinsatz im Ausland. In den meisten Fällen kehrt man danach um viele schöne Erfahrungen reicher heim.

Leider kommt es aber auch hin und wieder vor, dass man in ernste Schwierigkeiten gerät und sich dort im Ausland im Gefängnis wiederfindet. Sei es, dass man falsch verdächtigt wird, sei es, dass man tatsächlich - möglicherweise aus Unkenntnis - gegen ein Gesetz verstoßen hat.

Wenn sich dann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht vermeiden läßt, möchte man diese Strafe, wenn es schon sein muss, wahrscheinlich lieber zuhause in Deutschland verbüßen.

Im folgenden Beitrag wird ein kurzer, allgemeiner Überblick gegeben über die Möglichkeiten, wie man aus der Sache (und vor allem aus dem Land!) so gut wie möglich wieder herauskommt.

A) Sofortmaßnahmen

Wird man als Deutscher im Ausland verhaftet, dann hat man in Folge völkerrechtlicher Verträge ein Recht darauf, dass das örtlich zuständige deutsche Konsulat durch die Behörden des Gastlandes über die Verhaftung informiert wird. Ist der Kontakt erst einmal hergestellt, sollte man das Konsulat unverzüglich um die Nennung eines geeigneten örtlichen Rechtsanwaltes bitten, der einen dann gegenüber den Justizbehörden des ausländischen Staates vertritt. Man darf im Gefängnis auch Besuch von den Konsularbeamten erhalten und kann ihnen gegebenenfalls Beschwerden über unkorrekte Behandlung vortragen. Außerdem kann man die Konsularbeamten bitten, Kontakt mit den Angehörigen herzustellen.

Ausführlichere Informationen hierzu und zum sicheren Reisen im allgemeinen finden sich auf der Webseite www.konsularinfo.diplo.de (Angebot des deutschen Außenministeriums).

B) Maßnahmen vor einer Verurteilung

Falls die Bemühungen des einheimischen Rechtsanwalts um eine Einstellung des Verfahrens scheitern, könnte man auf die Idee kommen, sich an Deutschland ausliefern zu lassen. Ein Staat kann einen anderen Staat um die Auslieferung einer Person, gegen die er selbst ein Strafverfahren führen will, ersuchen. Wird die Person ausgeliefert, dann wird sie, sofern ihre Schuld festgestellt wird, in dem Staat, an den sie ausgeliefert wurde, verurteilt und bestraft.

In unserem Fall würde das bedeuten, dass man sich dann eventuell auch im Gefängnis wiederfinden würde, aber eben in Deutschland, also in einer vertrauten Umgebung.

Das Problem dabei ist jedoch, dass man keinen Anspruch darauf hat, dass Deutschland ein Auslieferungersuchen stellt. Natürlich ist es aber auch nicht verboten, die Stellung eines Auslieferungersuchens bei der zuständigen deutschen Behörde, also der Staatsanwaltschaft, anzuregen.

Wie oben bereits angedeutet, kommt ein Auslieferungsgesuch aber nur dann in Betracht, wenn die deutsche Staatsanwaltschaft befugt ist, die Tat zu verfolgen. Aus den ersten Blick erscheint diese Vorstellung vielleicht als absurd, da die Tat ja im Ausland begangen wurde. Es ist aber so, dass das deutsche Strafrecht und in Folge dessen die Zuständigkeit deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte in bestimmten Fällen auch für Auslandstaten gilt, so z.B. für solche Taten Deutscher, die die auch am ausländischen Tatort strafbare Handlungen darstellen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch). Außerdem kann eine Auslieferung nur bei Straftaten durchgeführt werden, die nach deutschem Recht mit einer gesetzlichen Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Nun muss die Staatsanwaltschaft oder die Polizei natürlich von der möglichen Straftat eines Deutschen im Ausland auch Kenntnis erhalten. Wie erfahren diese Behörden normalerweise von einer möglichen Straftat? Durch eine Anzeige. Man müsste sich also selbst anzeigen oder Angehörige bzw. Freunde dazu veranlassen, einen anzuzeigen. Damit ginge man aber ein sehr großes Risiko ein! Denn falls ein Auslieferungsgesuch nicht zu erreichen ist, wird man möglicherweise im Ausland verurteilt und dann nach der Rückkehr in die Heimat gleich noch einmal.

Zwar gilt grundsätzlich der ne-bis-in-idem-Grundsatz (lat. „ne bis in idem“ bedeutet „nicht zweimal für dasselbe“). Nach diesem Prinzip darf man für ein und dieselbe Tat nicht zweimal bestraft werden. Das gilt vereinfacht ausgedrückt allerdings nur zwischen europäischen Staaten. Wird man also in einem „exotischen“ Land verurteilt, kann man für dieselbe Tat in Deutschland noch einmal bestraft werden.

Allerdings ist auch im Geltungsbereich des ne-bis-in-idem-Prinzips Vorsicht geboten. Denn oftmals ist nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusehen, was ein Gericht als „dieselbe Tat“ ansehen wird. Insbesondere bei Straftaten, die aus mehreren einzelnen oder einer länger andauernden Handlung bestehen, ist es oft schwierig zu bestimmen, welche Einzelhandlungen noch von derselben Tat umfasst sind und welche nicht.

Aber nehmen wir an, man hat sich dazu entschlossen, dieses Risiko einzugehen, dann muss man jetzt an der Auslieferung „arbeiten“. Hier treten aber weitere Unwägbarkeiten auf. Denn selbst wenn die deutschen Behörden ein Auslieferungsgesuch stellen, kann es sein, dass man von dem ausländischen Staat nur vorübergehend ausgeliefert wird und er sich eine Rücklieferung nach Abschluss des deutschen Strafverfahrens vorbehält. Zu einer solchen Rücklieferung an den ausländischen Staat ist Deutschland dann auch verpflichtet, selbst wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Deutschen handelt. Somit würde man sich erneut in dem Land wiederfinden, dem man eigentlich den Rücken kehren wollte!

Wahrscheinlicher ist es aber, dass der ausländische Staat schon gar nicht zur Auslieferung bereit ist. Im Verhältnis zwischen EU-Mitgliedstaaten besteht zwar eine grundsätzliche Auslieferungspflicht. Davon gibt es jedoch etliche Ausnahmen. Verallgemeinernd ausgedrückt können EU-Mitgliedstaaten eine Auslieferung an ein anderes EU-Land ablehnen, wenn sie die betroffene Person in ihrem eigenen Land strafrechtlich verfolgen. Und genau das ist ja in der hier dargestellten Situation der Fall. Gleiches gilt zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates. (Anmerkung: Der Europarat ist nicht mit der Europäischen Union zu verwechseln. Dem Europarat gehören u.a. auch Russland, die Schweiz und die Türkei an.) Andere Länder sich entweder überhaupt nicht zur Auslieferung verpflichtet oder haben sich in bilateralen Auslieferungsabkommen mit Deutschland ähnliche Ablehnungsgründe vorbehalten.

Aus all dem ergibt sich, dass man sich keineswegs darauf vertrauen kann, ausgeliefert zu werden. Es ist aber andererseits auch nicht ausgeschlossen. Angesichts des oben besprochenen Problems, dass man, um die eigene Auslieferung betreiben zu können, zunächst einmal die deutschen Behörden über die vorgeworfene eigene Straftat in Kenntnis setzen muss, ist diese Vorgehensweise jedoch ohnehin mit Skepsis zu betrachten.

C) Maßnahmen nach einer Verurteilung

Selbst wenn es zu einer Verurteilung kommen sollte, sind damit noch nicht alle Stricke gerissen. Eine Chance, die ausländische Strafe in Deutschland verbüßen zu können, ist immer noch gegeben. Denn es besteht die Möglichkeit, dass Deutschland die Vollstreckung der Strafe übernimmt.

Einen unmittelbaren Anspruch auf Vollstreckungsübernahme durch Deutschland hat man zwar nicht, aber man kann seinen entsprechenden Wunsch äußern. Diesem Wunsch wird wahrscheinlich entsprochen werden, wenn man überzeugend darlegen kann, dass man zuhause in Deutschland bessere Resozialisierungsaussichten hat als im Urlaubs- bzw. Gastland. Den Wunsch kann man gegenüber den Behörden des ausländischen Staates oder gegenüber den deutschen Behörden äußern. Am besten läßt man sich vor Ort von seinem dortigen Rechtsanwalt beraten, wie am sinnvollsten vorzugehen ist.

Formal gesehen kann ein Ersuchen um Vollstreckungsübernahme aber nur den Staaten gestellt werden, in erster Linie von dem Staat, in dem die Verurteilung stattgefunden hat, also in unserem Fall von dem Urlaubs- bzw. Gastland. Dabei haben die Behörden dieses Landes etliche Formalien einzuhalten. Werden diese nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass Deutschland das Ersuchen ablehnt. Deshalb ist es empfehlenswert, seinen Rechtsanwalt, soweit dies möglich ist, darauf achten zu lassen, dass die Behörden des ausländischen Staates diese formellen Anforderungen erfüllen.

Zum Schluss noch zwei Hinweise:

Damit eine Vollstreckungsübernahme durch Deutschland zulässig ist, muss das ausländische Urteil u.a. rechtskräftig sein. Rechtskräftig ist ein Urteil dann, wenn es nicht mehr anfechtbar ist. Deshalb sollte man sich von seinem Rechtsanwalt vor Ort eingehend darüber beraten lassen, ob eine Anfechtung des Urteils zu einem Freispruch führen könnte oder nicht. Ein Freispruch in der höheren Instanz wäre natürlich die beste Lösung. Ist ein solcher aber nicht zu erwarten, wird man natürlich auf die Vollstreckungsübernahme durch Deutschland setzen, damit man die Strafe wenigstens in der Heimat verbüßen kann. In dieser Situation, wenn also ein Freispruch nach Anfechtung des Urteils nicht zu erwarten ist und die Chancen auf eine Vollstreckungsübernahme gut sind, wäre es daher kontraproduktiv, ein Rechtsmittel einzulegen, d.h. das Urteil anzufechten.

Eine ähnliche Problematik besteht im Zusammenhang mit Abwesenheitsurteilen. Wurde man im Ausland verurteilt, ohne dass man die Möglichkeit hatte, bei dem Prozess anwesend zu sein oder sich zumindest von einem Verteidiger eigener Wahl vertreten zu lassen, dann wäre eine Vollstreckungsübernahme durch Deutschland unzulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Abwesenheitsurteil eines Gerichts eines EU-Mitgliedlandes vorliegt. Da im vorliegenden Text ja davon ausgegangen wird, dass man zur Vollstreckung nach Deutschland überstellt werden will, sollte man im Falle eines Abwesenheitsurteils ausdrücklich auf eine Anfechtung des Urteils verzichten. Das gilt natürlich wieder nur

dann, wenn in einem erneuten Prozess (Berufung, Wiederaufnahme) kein Freispruch zu erwarten ist.

Wichtiger Hinweis: Die hier gegebenen Informationen sind rein genereller Natur und dürfen nicht blindlings auf einen konkreten Fall übertragen werden. Jeder Fall weist nämlich seine eigenen spezifischen Merkmale auf und bedarf deshalb einer individuellen Beratung. Daher übernimmt der Autor, Rechtsanwalt Sven Ringhof, keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Text erhaltenen Informationen.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Rechtsanwalt Sven Ringhof, www.rechtsanwalt-sven-ringhof.de